

Newsletter Abfall

März 2026

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

mindestens einmal im Jahr ein Update für alle zu den wichtigsten Themenbereichen der kommunalen Abfallwirtschaft – das wollen wir auch in diesem Jahr bieten und laden Sie ein zu unserem

18.06.2026 „[Digitaler Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft](#)“ (Online – *neues Format*)

Zu einigen unserer aktuellen Beratungsthemen wird es auch wieder spezielle Veranstaltungen von [GGSC] geben, und zwar

16.04.2026 „[Update Abfallgebühren](#)“ (Online)

12.05.2026 „[Finanzierung Deponien](#)“ (Online)

19.05.2026 „[Entsorgungsvergaben 2026](#)“ (Online)

Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen wieder eine Auswahl von Aktuellem aus unserer Beratungspraxis präsentieren.

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

Der Abfall Newsletter März 2026
berichtet über:

- [Ausgleich von Unterdeckungen bei erstmaliger Kalkulation von Benutzungsgebühren](#)
- [VG Frankfurt zu „Festgebühr“ in Brandenburg](#)
- [Neue Eigenbetriebsverordnung in Mecklenburg-Vorpommern stärkt Befugnisse und Flexibilität der öffentlichen Verwaltung](#)
- [EuGH: Keine In-House-Vergabe an Eigengesellschaften bei intensiver gewerblicher Tätigkeit ihrer Töchter](#)
- [NIS2-Umsetzung in der Abfallwirtschaft und KRITIS-Dachgesetz](#)
- [BQS 10-1 „Deponiegas“: Seit März 2026 verbindlicher Maßstab im Vollzug](#)
- [Rechtsänderungen im Düngerecht: Handlungsbedarf bei Kommunen](#)
- [IED-Richtlinie: Umsetzung auf der Zielgeraden?](#)
- [Abbildung von Emissionszertifikatekosten in Entsorgungsverträgen ab 2027 – Klarheit für eine ungewisse Zukunft?](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [20. \[GGSC\] Expert:innen-Interview am 17.03.2026](#)
- [Digitaler Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft am 18.06.2026](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Seminaren](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Handouts](#)

Ausgleich von Unterdeckungen bei erstmaliger Kalkulation von Benutzungsgebühren

Ist es zulässig, Unterdeckungen aus Vorjahren in eine Gebührenkalkulation einzustellen, wenn der Einrichtungsträger die Benutzungsgebühren erstmalig im Wege einer Vorauskalkulation ermittelt? Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat diese Frage in einer jüngst ergangenen Entscheidung verneint und damit wichtige Hinweise zur Auslegung von Art. 8 Abs. 6 Satz 2 BayKAG gegeben (Urteil vom 22.01.2026, Az.: 20 N 24.1004).

Grundsätzliches

Nach den Kommunalabgabengesetzen aller Bundesländer sind Einrichtungsträger – wenn sie Benutzungsgebühren erheben – verpflichtet, nach Abschluss des Erhebungszeitraumes das Bestehen einer Über- bzw. Unterdeckung zu ermitteln. Übersteigt das Gebührenaufkommen die gebührenfähigen Kosten (Überdeckung), ist die Überdeckung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verpflichtend dem Gebührenhaushalt gutzubringen. Im umgekehrten Fall, d.h. wenn die Kosten die Gebühreneinnahmen übersteigen, soll die Unterdeckung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes über die Erhebung von Benutzungsgebühren ausgeglichen werden.

Der Beginn und die Dauer des Zeitraumes für den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Hier gilt es, genau auf den Wortlaut des jeweiligen Landes-Kommunalabgabengesetzes zu achten! Nicht selten lassen sich auch der Rechtsprechung der Obergerichtspräsidenten bzw. Verwaltungsgerichtshöfe wichtige Vorgaben zur Ermittlung und zum Ausgleich von Über- und Unterdeckungen – bezogen auf das jeweilige Bundesland – entnehmen.

Kalkulationsloser Erhebungszeitraum ≠ Bemessungszeitraum

Mit Blick auf Art. 8 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof jüngst festgestellt, dass Unterdeckungen aus Vorjahren nicht über die Erhebung von Benutzungsgebühren ausgeglichen werden dürfen, wenn der Einrichtungsträger erstmalig eine Gebührenkalkulation erstellt.

In diesem Fall fehle es – entgegen des Wortlautes des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 BayKAG – an einem „Bemessungszeitraum“, an dessen Ende sich eine entsprechende Über- oder Unterdeckung ergeben könnte. Das Erfordernis eines vorangegangenen Bemessungszeitraumes resultiere – neben der zeitlichen Begrenzung zum Ausgleich von Über- und Unterdeckungen – aus dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit, nach welchem Gebührenpflichtige grundsätzlich nur mit denjenigen Kosten belastet werden können, die den Nutzungen in der betreffenden Kalkulationsperiode entsprechen.

Dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes lag ein Normenkontrollantrag gegen eine Wasserabgabesatzung zu Grunde. Der allgemein gehaltenen Urteilsbegründung zufolge

finden die getroffenen Feststellung jedoch auch auf andere Arten von Benutzungsgebühren (z.B. auf Abfall- oder Straßenreinigungsgebühren) Anwendung, die auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 6 Satz 2 BayKAG erhoben werden.

Trägern gebührenfinanzierter öffentlicher Einrichtungen kann nur angeraten werden, bei der Ermittlung und Erhebung von Benutzungsgebühren die Vorgaben des jeweiligen Landes-Kommunalabgabengesetzes genau zu beachten. Methodisch fehlerhaft ermittelte Gebührensätze führen in aller Regel zur Nichtigkeit der Gebührensatzung.

[GGSC] verfügt über eine hohe Expertise bei der Erstellung von Gebührenkalkulationen für Träger kommunaler Einrichtungen und unterstützt gerne – auch bei der Entwicklung maßgeschneiderter, excel-basierter Kalkulationstools.



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

VG Frankfurt zu „Festgebühr“ in Brandenburg

Das VG Frankfurt hat sich im Rahmen eines Urteils vom 16.07.2025 (Az.: 5 K 396/23) unter anderem mit der Rechtmäßigkeit der Erhebung von aus Leistungs- und Festgebühren zusammengesetzten Abfallgebühren befasst und Hinweise zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung der Festgebühr gegeben.

Festgebühr als „antizipierte Gebühr“

Das Gericht hat in seiner Entscheidung zunächst erneut klargestellt, dass es sich bei der Festgebühr (oder auch Grundgebühr) grundsätzlich um eine „antizipierte Gebühr“ handelt, welche bereits am Jahresanfang entsteht, da die mit ihr abgegoltene Vorhalteleistung bereits zu diesem – bzw. dem in der Abfallgebührensatzung festgelegten – Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Sie diene insbesondere der Deckung von verbrauchsunabhängigen und nicht variablen Kosten. In zum Jahresbeginn erlassenen Gebührenbescheiden ausgewiesene Festgebühren stellen somit keine Vorauszahlungen auf eine später festzusetzende endgültige Gebühr, sondern vielmehr erstmalig, bereits endgültig festgesetzte Gebühren dar.

Anknüpfung an Melderecht

Die im zu entscheidenden Fall überprüfte Abfallgebührensatzung enthielt eine Regelung, wonach sich die Höhe der Festgebühr für Wohngrundstücke nach der Anzahl der auf einem Grundstück gemeldeten Personen bestimmt. Die Anknüpfung an die melderechtliche Lage hat das Verwaltungsgericht für rechtmäßig befunden. Aus dieser könne auf die Anzahl der das Grundstück zu Wohnzwecken nutzenden Personen geschlossen werden, welche zum Anfall von Abfall beitragen. Nutzen Personen das Grundstück nicht zum Wohnen oder Schlafen sei eine Berichtigung des Melderegisters erforderlich. Dass nach der Satzung des beklagten Eigenbetriebs eine Anpassung der Festgebühr zu Gunsten des Gebührenpflichtigen erst ab dem Folgemonat nach Eingang der vollständigen Mitteilung aller für die Anpassung erheblichen Tatsachen – also auch der Vorlage notwendiger Nachweise wie Abmeldebescheinigungen – wirksam wird, sei ebenfalls nicht zu beanstanden.

[GGSC] berät bundesweit Kommunen in Fragen des Abfall- und Abfallgebührenrechts sowie bei der rechtssicheren Ausgestaltung des Satzungsrechts.



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Dr. Manuel Schwind
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Neue Eigenbetriebsverordnung in Mecklenburg-Vorpommern stärkt Befugnisse und Flexibilität der öffentlichen Verwaltung

Die im Jahr 2017 erlassene Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) wurde im Juni 2025 umfassend überarbeitet. Gegenüber der bisherigen Fassung bringt sie Erleichterungsmöglichkeiten für die öffentliche Verwaltung mit sich, die insbesondere auf Entbürokratisierung, höhere Flexibilität und effizientere Abläufe abzielen.

Im Rahmen der Umsetzung der novellierten Eigenbetriebsverordnung können durch Anpassung des jeweiligen Satzungsrechts Entscheidungswege verkürzt werden und die operative Verantwortung in höherem Maße der Betriebsleitung und dem Eigenbetriebsausschuss zugewiesen werden. Durch die Reduzierung politischer Zwischenschritte können wichtige Entscheidungen – u. a. beispielsweise zur Einleitung von Vergabeverfahren – schneller und effizienter getroffen und dann umgesetzt werden. Verzögerungen, die durch bestimmte Gremienlaufzeiten entstehen können, können so reduziert werden, was im Ergebnis die Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs stärkt.

Uneingeschränkt gewahrt werden müssen dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Kontroll- und Steuerungsrechte des Kreistags – dieser behält alle in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vorgesehenen Kernkompetenzen.

Ergänzend zur Novelle hat das Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvorschrift erlassen, die wichtige Hinweise und Auslegungshilfen zur praktischen Anwendung der Verordnung enthält.

[GGSC] berät regelmäßig Kommunen und deren Eigenbetriebe bei der rechtssicheren Ausgestaltung des Satzungsrechts.



Katrin Jänicke
Rechtsanwältin



Cornelius Buchenauer
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

EuGH: Keine In-House-Vergabe an Eigengesellschaften bei intensiver gewerblicher Tätigkeit ihrer Töchter

Ist ein Entsorgungsauftrag im in-house-Wege an eine kommunale Eigengesellschaft möglich, wenn diese eine gewerblich tätige Tochter hat? Zu dieser Frage lassen sich aktuelle Hinweise geben: Der EuGH hat erstmals entschieden, dass der von Tochterunternehmen erzielte Umsatz die Inhousefähigkeit der Mutter als Eigengesellschaft des Auftraggebers verhindern kann. Jedenfalls soll dies dann gelten, wenn die von der Kommune zu beauftragende Entsorgungsgesellschaft als Mutter von Tochterunternehmen agiert, die deren Umsätze nach EU-Recht auf Konzernebene konsolidiert und diese bei einer Gesamtbetrachtung oberhalb der Grenze für das sog. „Wesentlichkeitskriterium“ liegen (Urteil vom 15.01.2026 in der Rechtssache C-692/23 – AVR-Afvalverwerking BV). Was bedeutet das für kommunale Abfallgesellschaften mit gewerblicher Tätigkeit?

Sachverhalt

Im zu entscheidenden Fall hatten sich v.a. drei Gemeinden indirekt an einer Gesellschaft beteiligt, die – ebenfalls stufenweise – ohne Ausschreibung mit Aufgaben der Bewirtschaftung des in ihrem Gebiet anfallenden Restabfalls beauftragt worden war. Diese Gesellschaft wiederum war an Unternehmen beteiligt, die nicht ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig waren bzw. Umsätze am Markt erzielten. Sie erstellte konsolidierte Jahresabschlüsse, in deren Ertragsseite auch Umsätze der Tochterunternehmen einfließen. Die

Direktbeauftragung war von einem Entsorgungsunternehmen, das für die drei Gemeinden vorher Aufgaben der Abfallbewirtschaftung erfüllt hatte, angegriffen worden. In der Berufungsinstanz vor den nationalen Gerichten war die Frage zu klären, ob es für eine Inhouse-Beauftragung nur und ausschließlich auf den Umsatz des den konkreten Auftrag ausführenden Unternehmens oder auch auf den Konzernumsatz ankommen soll. Deswegen legte das Berufungsgericht dem EuGH u.a. diese Frage vor.

Zur Erinnerung: Kriterien für die Inhousefähigkeit eines Auftrags

Zur Erinnerung: Für eine vergabefrei zulässige Inhouse-Beauftragung sind nach § 108 GWB im Wesentlichen zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Der öffentliche Auftraggeber muss über den potenziellen Auftragnehmer eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben. Dafür muss er z.B. durch Alleinbeteiligung beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können – insbesondere darf es grundsätzlich keine private Beteiligung geben. Zudem muss die zu beauftragende Gesellschaft aber auch im Wesentlichen für den Auftraggeber tätig sein. Dafür wird vornehmlich darauf abgestellt, dass der Umsatz mit dem Auftraggeber (und/oder mit anderen von diesem kontrollierten Gesellschaften) mehr als 80 % des Gesamtumsatzes beträgt (§ 108 Abs. 3 Nr. 2 GWB).

Hier war v.a. die Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums streitig und Gegenstand der Vorlagefrage an den EuGH.

Entscheidung

Unter den gegebenen Umständen hielt der EuGH die Beurteilung des Wesentlichkeitskriteriums anhand der Umsätze von Mutter und Töchtern aus dem Konzernabschluss für richtig. Der breitere wirtschaftliche Kontext, in dem der zu beauftragende Auftragnehmer sich bewegt, sei zu berücksichtigen. Als entscheidender Faktor erwies sich dabei, dass das zu beauftragende Unternehmen als Mutter einer Gruppe mit mehreren Töchtern zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses aufgrund EU-Bilanzrichtlinie verpflichtet war – also unter Berücksichtigung der Umsätze der Tochtergesellschaften. Dies sprach für eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der Umsätze von Mutter und Töchtern zur Ermittlung des inhouse-schädlichen Umsatzes. Das Gericht hebt bei der Begründung dieser Ansicht vor allem auf die Zielstellung der Regelungen zur Inhousefähigkeit ab, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Es sei insofern nicht ausgeschlossen, dass „öffentliche Aufträge, die ohne wettbewerbliches Verfahren an die Muttergesellschaft einer Gruppe vergeben wurden, mittelbar Einrichtungen zugutekommen können, die dieser Gruppe angehören, was ... dazu führen würde, dass ihnen ein unzulässiger Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschafft würde.“

Schließlich stellt der EuGH fest, dass die Gerichte diese Auslegung auch auf Rechtsverhältnisse anwenden können und müssen, die bereits vor Erlass des Urteils entstanden sind (s. Rn. 67). Dem gegenteiligen Antrag war das Gericht nicht gefolgt.

Bedeutung/ Reichweite

Im Abfallbereich wurde die Ausgründung gewerblicher Tätigkeit der kommunalen Entsorgungsgesellschaft in eine Tochtergesellschaft gelegentlich als vermeintlich probates Mittel zur Sicherung der In-House-Fähigkeit angesehen. Zweifel daran waren schon durch eine Entscheidung des OLG Celle im Jahr 2009 aufgekommen. Der Wortlaut der Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2014 sprach sodann durchaus für eine Einzelbetrachtung des jeweiligen Auftragnehmers. Dass der Wortlaut der EU-Regelungen im Interesse der praktischen Wirksamkeit des EU-Rechts jedoch grundsätzlich weit auszulegen ist, macht die Entscheidung des EuGH deutlich: Auch die Umsätze von Tochtergesellschaften werden zur Beurteilung des Wesentlichkeitskriteriums zu berücksichtigen sein, wenn eine Pflicht zur Konsolidierung bei der Mutter besteht und damit eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung angezeigt ist. Ob auch in anderen Konstellationen eine wertende Gesamtbetrachtung anzustellen ist, lässt sich nicht zweifelsfrei ablesen.

Kommunen, die ihre Abfallunternehmen in rein kommunale und rein gewerbliche Unternehmen aufgespalten haben, sollten daher die Verbindung zwischen den Unternehmen prüfen: Ist danach eine Gesamtbetrachtung angezeigt und ergibt sich bei dieser Gesamtbetrachtung ein Fremdotsatz von 20 % oder mehr, müssen künftige Entsorgungsaufträge grundsätzlich ausgeschlossen werden. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten und Umstrukturierungen kommen aber durchaus in Betracht. Deren Umsetzung gilt es im Einzelfall unter Berücksichtigung der gegebenen Besonderheiten und Folgen (u.a. auch in steuerrechtlicher Hinsicht) fundiert zu prüfen, wenn die Praxis der Direktvergabe beibehalten werden soll. Ein Bestandsschutz für bestehende Aufträge gilt nicht. Die vom EuGH entschiedene „Rückwirkung“ der Auslegungsgrundsätze auf bestehende Verträge dürfte allerdings von mäßiger praktischer Bedeutung sein: Soweit Verträge vor mehr als 6 Monaten abgeschlossen wurden, besteht zumindest nach einschlägigem Verfahrensrecht keine Möglichkeit der Nachprüfung mehr.

GGSC berät zahlreiche Kommunen zur Strukturierung und Optimierung ihrer Aufgabenerfüllung – auch im kommunalen Konzern, u.a. durch gesellschaftsrechtliche Ausgestaltungen in Richtung Inhousefähigkeit.



Caroline von Bechtolsheim
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Rechtsanwältin



Leslye Herr
Juristin (LL.M.)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

NIS2-Umsetzung in der Abfallwirtschaft und KRITIS-Dachgesetz

Die Umsetzung der europäischen NIS2-Richtlinie in nationales Recht durch Gesetz vom 05.12.2025 erweitert die sicherheitsrelevanten Anforderungen im Bereich Informationssicherheit u.a. auch für die kommunale Abfallwirtschaft.

Betreiber bestimmter Anlagen zur Siedlungsabfallentsorgung aus den Bereichen „Abfallsammlung und -beförderung“ und „Abfallverwertung und -beseitigung“ gelten bei Überschreiten definierter Schwellenwerte für die betroffenen Abfallmengen gemäß KRITISV (Verordnung zur Bestimmung kritischer Anlagen nach dem BSI-Gesetz) als „besonders wichtige Einrichtungen“ im Sinne des BSIG und haben danach definierte IT-technische Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen. Diese Pflichten treffen in ähnlicher Form auch die sog. „wichtigen Einrichtungen“: Zu diesen zählen nun auch rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten einer Gebietskörperschaft im Sektor „Abfallbewirtschaftung“ (gemäß Definition des KrWG). Zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass diese Einheiten hins. Mitarbeiterzahl bzw. definierten wirtschaftlichen Kennzahlen mittelständischen Unternehmen entsprechen. Auch diese Einrichtungen haben dann geeignete, verhältnismäßige und wirksame technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit zu etablieren, es gelten Meldepflichten und eine fristgebundene Registrierungspflicht. Für bestehende Unternehmen bzw. Einrichtungen war die Registrierung grundsätzlich bis zum 06.03.2026 vorzunehmen.

Die Fristüberschreitung für die Registrierung kann als Ordnungswidrigkeit zu Bußgeldern führen, eine Registrierung lässt sich aber grundsätzlich nachholen. Kommunale Unternehmen und Organisationseinheiten, die die Anwendung der Regelungen noch nicht für ihren Fall überprüft haben, sollten dies zügig nachholen und ggf. eine Registrierung veranlassen.

Weitere Prüfungen kommen überdies auf die Betreiber kritischer Infrastrukturen im Sinne der KRITISV zu: Am 06.03.2026 stimmte der Bundesrat dem sog. KRITIS-Dachgesetz zu. Dieses stellt zur Erhöhung der Resilienz kritischer Infrastrukturen Mindeststandards für deren *physischen* und organisatorischen Schutz gemäß CER-Richtlinie auf. In den Bereichen „Abfallsammlung und -beförderung“ sowie „Abfallverwertung und -beseitigung“ wird bei Überschreiten der Schwellenwerte der KRITISV daher auch insoweit ein geeignetes Sicherheitsmanagement erforderlich.

[GGSC] unterstützt Sie gern bei der nötigen Selbsteinschätzung und Prüfung der Anwendbarkeit der Regelungen für Ihr Unternehmen/Ihre Organisation.



Isabelle-Konstanze Charlier, M.E.S.
Rechtsanwältin



Leslye Herr
Juristin (LL.M.)

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

BQS 10-1 „Deponiegas“: Seit März 2026 verbindlicher Maßstab im Vollzug

Seit dem 01. März 2026 ist der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard (BQS) 10-1 „Deponiegas“ verbindliche Grundlage der behördlichen Überwachung. Mit Ablauf der Umsetzungsfrist ist er verbindlicher Referenzrahmen für die Bewertung des Standes der Technik bei der Deponieentgasung. Für Deponiebetreiber hat sich die Rechtslage damit spürbar verdichtet. Die Anforderungen an Betrieb, Überwachung und Dokumentation von Entgasungssystemen werden nicht nur vorausgesetzt, sondern systematisch im Rahmen der turnusmäßigen Prüfungen überprüft. Im Zentrum steht die wirksame Minderung von Methanemissionen. Der Klimaschutz wird damit ausdrücklich zum Bewertungsmaßstab im Deponiebetrieb – auch bei Bestandsanlagen.

Geltungsbereich: Von der Ablagerung bis zur Nachsorge

Der BQS 10-1 gilt für alle bestehenden und neu errichteten Deponien im Anwendungsbereich der Deponieverordnung – von der Ablagerungsphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase. Eine Umsetzungspflicht besteht, sobald auf der Deponie „relevante Mengen“ an Deponiegas entstehen. Ausnahmen sind nur in engen Grenzen möglich. Sie kommen insbesondere dann in Betracht, wenn lediglich geringe Restemissionen vorliegen und eine aktive Entgasung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesen Fällen muss jedoch nachweislich sichergestellt sein, dass das verbleibende Methan über passive Systeme weitgehend oxidiert wird. Die Anforderungen hierfür sind hoch und im Einzelfall tragfähig zu begründen.

Kontinuierliche Entgasung und Qualitätsmanagement

Kernelement des BQS 10-1 ist das Prinzip der kontinuierlichen Entgasung. Die Entgasungsanlage soll sich mindestens 90% der Jahresstunden im bestimmungsgemäßen Betrieb befinden. Stillstandszeiten sind auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus verlangt der Standard eine systematische Bestandsanalyse der Entgasungssituation sowie die Einführung und regelmäßige Fortschreibung eines Qualitätsmanagementplans. Neu ist dabei weniger die technische Zielrichtung als vielmehr die verbindliche, strukturierte und dauerhaft nachweisbare Organisation der Entgasung. Der BQS 10-1 ist ausdrücklich auf eine kontinuierliche Überwachung ausgelegt. Eine einmalige Umsetzung genügt nicht; vielmehr sind Maßnahmen, Prüfungen und Dokumentationen regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Zugleich sind die zuständigen Behörden verpflichtet, im Rahmen ihrer zyklischen Überwachung mindestens alle vier Jahre zu prüfen, ob der Stand der Technik eingehalten wird.

Fazit

Der BQS 10-1 bringt für Deponiebetreiber keine grundlegend neuen materiellen Pflichten, sondern fasst im Wesentlichen bestehende Anforderungen zusammen. Neu sind insbesondere die systematische Bestandsanalyse, die Einführung eines Qualitätsmanagementplans und die klaren Vorgaben für einen kontinuierlichen Anlagenbetrieb.

Für Deponiebetreiber bedeutet dies insbesondere einen erhöhten organisatorischen und dokumentarischen Aufwand. Die technische Zielsetzung ist nicht neu, wohl aber die nun verbindliche, systematisch überprüfbare Umsetzung im Rahmen eines dauerhaften Management- und Überwachungssystems.

Der entscheidende Wandel liegt daher weniger in der Technik selbst als in der konsequenten, nachvollziehbaren Steuerung und Dokumentation der Deponieentgasung. Betreiber sollten ihre bestehenden Systeme und Prozesse daher frühzeitig kritisch überprüfen und den BQS 10-1 fest in ihre Betriebsorganisation integrieren, um dauerhaft rechtskonform und vollzugssicher aufgestellt zu sein.



Franziska Kaschluhn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Sophia Azam
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Rechtsänderungen im Düngerecht: Handlungsbedarf bei Kommunen

Die Dynamik in Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Düngerecht – zuletzt durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.10.2025 (Az.: 10 CN 1.25, 10 CN 2.25, 10 CN 3.25, 10 CN 4.25) sowie die parallele Überarbeitung der Düngemittelverordnung (DüMV) – rückt die Frage nach den künftigen Voraussetzungen für den Einsatz von Klärschlamm und Klärschlammasche als Düngemittel in den Fokus. Diese hat erhebliche Bedeutung für Kommunen und (Klär-)Anlagenbetreiber.

Perspektivische Änderungen der Rechtslage im Düngerecht

Das zuständige Ministerium (BMLEH) plant derzeit eine Novellierung der DüMV. Ziel ist es, den regulatorischen Fokus stärker vom Ausgangsstoff auf das hergestellte Endprodukt zu verlagern. Diskutiert werden insbesondere Erleichterungen bei der Verwertung belasteter Klärschlämme sowie neue Spielräume bei der Herstellung von Recycling-Düngern. Für öffentliche Auftraggeber kann dies perspektivisch bedeuten, dass sich Verwertungswege verändern oder erweitern – allerdings ist derzeit noch unklar, welche konkreten Anforderungen künftig gelten werden, insbesondere im Hinblick auf Schadstoffgrenzwerte und die Zulässigkeit von Aufbereitungs- und Entfrachtungsverfahren.

Änderungen der Abfallklärschlammverordnung (Phosphorrückgewinnung)

Die 2017 novellierte Abfallklärschlammverordnung (AbfKlärV) sieht die stufenweise Einführung einer Phosphorrückgewinnungspflicht vor. Ab 2029 sind Betreiber von Kläranlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 100.000 Einwohnerwerten (EW) zur Rückgewinnung von Phosphor verpflichtet, wenn der Grenzwert von 2 % Phosphor in der Trockenmasse überschritten ist. Ab 2032 trifft diese Pflicht alle Betreiber von Kläranlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 50.000 EW.

Die bodenbezogene stoffliche Verwertung von Klärschlamm bleibt bis Ende 2028 grundsätzlich (bei Einhaltung der Grenzwerte) zulässig. Ab 2029 ist diese Art der Verwertung unabhängig vom Phosphorgehalt zulässig noch für Klärschlämme aus Kläranlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von bis zu 100.000 EW und ab 2032 für Klärschlämme aus Anlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von bis zu 50.000 EW. Nach derselben Staffelung soll – ebenfalls unabhängig vom Phosphorgehalt – eine anderweitige Entsorgung i. S. d. KrWG nach Zustimmung der zuständigen Behörden zulässig sein. Als anderweitige Entsorgung kommt die thermische Verwertung in Betracht.

Von den Rechtsänderungen sind somit vor allem große und dann mittelgroße Anlagenbetreiber betroffen.

Zugleich ist nicht ausgeschlossen, dass die DüMV künftig zusätzliche Spielräume eröffnet oder – im Gegenteil – neue Anforderungen mit sich bringt. Diese Unsicherheiten wirken sich auf die Planungssicherheit und die Kalkulation von Entsorgungsverträgen aus.

Was gilt es nun bei der Ausschreibung der Klärschlammverwertung zu beachten?

Dennoch führt dies nicht automatisch zu einem Verstoß gegen das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung gemäß § 121 Abs. 1 S. 1 GWB. Öffentliche Auftraggeber verfügen vielmehr über Gestaltungsspielräume, um ihre Ausschreibungen rechtssicher und zugleich flexibel auszugestalten.

Eine Möglichkeit besteht darin, die Leistungserbringung nach aktueller Rechtslage vorzuschreiben. Nur Verschärfungen (nicht aber Erleichterungen) der Rechtslage wären dann zu berücksichtigen. Alternativ bietet sich eine funktionale Leistungsbeschreibung an, bei der der Auftragsgegenstand durch eine Anknüpfung des Vorhabens an Ziele, Funktionen und Rahmenbedingungen hinreichend umrissen ist. Hierdurch lässt sich vermeiden, dass eine Rechtsänderung zu einer Änderung des Auftrags i. S. v. § 132 GWB führt. Ein weiterer Ansatzpunkt ist eine sachgerechte Losbildung, insbesondere durch Fachlose. So kann etwa zwischen Transport, (thermischer) Verwertung und Phosphorrückgewinnung differenziert und dadurch eine Neuausschreibungen der gesamten Leistung wegen einer Änderung der Rechtslage vermieden werden.

Teilhabe des Auftraggebers an einer möglichen Kostensenkung

Sollte die kostenintensive Phosphorrückgewinnung in bestimmten Konstellationen entfallen und/oder sollten die Anforderungen an Ausgangsstoffe gelockert werden, könnten sich erhebliche Einsparpotenziale ergeben. Für öffentliche Auftraggeber stellt sich die Frage, wie sie an solchen Kostensenkungen partizipieren können. Vergaberechtlich kommen hierfür insbesondere vertragliche Anpassungsmechanismen in Betracht. Dies erfordert eine sorgfältige strategische Vorbereitung künftiger Vergabeverfahren. Die richtige Balance zwischen Rechtssicherheit, Flexibilität und wirtschaftlicher Optimierung wird maßgeblich darüber entscheiden, ob die Klärschlammverwertung auch unter veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen langfristig gesichert und finanzierbar bleibt.

[GGSC] berät öffentliche Auftraggeber umfassend bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sowie der Ausgestaltung von (Klärschlamm-)Entsorgungsverträgen.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Cornelius Buchenauer
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

IED-Richtlinie: Umsetzung auf der Zielgeraden?

Die europäische Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (kurz: „IED-Richtlinie“) sowie die Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien wurden im Jahr 2024 umfassend geändert (IED 2.0). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Änderungen bis zum 01.07.2026 in nationales Recht umzusetzen.

Am 23.01.2026 hat die Bundesregierung hierzu einen Gesetzentwurf zur Anpassung des deutschen Rechts veröffentlicht. Parallel dazu liegt ein Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zur Anpassung der einschlägigen Rechtsverordnungen vor. Beide Entwürfe sehen zum Teil weitreichende Änderungen für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallbehandlungsanlagen und Deponien vor.

Ziel der Reform: Verbesserung der Umweltleistung

Mit der Reform verfolgt der europäische Gesetzgeber das Ziel, die Umweltleistung industrieller Anlagen weiter zu verbessern und zugleich den Übergang zu einer ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft zu beschleunigen.

Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der IED-Richtlinie fallen, sollen neue Betreiberpflichten eingeführt werden. Diese betreffen insbesondere die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems sowie strengere Anforderungen an die Umweltleistung der Anlagen. Die Umweltleistung erfasst das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen. Gleichzeitig soll die Umsetzung der europäischen BVT-Schlussfolgerungen („beste verfügbare Techniken“) weiter verschärft werden. Daneben sehen die Entwürfe auch neue Ausnahmemöglichkeiten vor, die unter bestimmten Voraussetzungen weniger strenge Emissionsgrenzwerte oder längere Umsetzungsfristen erlauben.

Neue Betreiberpflichten für IED-Anlagen

Die geplanten Regelungen verpflichten Betreiber künftig stärker dazu, ihre Anlagen ressourcenschonend zu betreiben. Materielle Ressourcen und Wasser sollen effizient genutzt und – soweit möglich – wiederverwendet werden. Darüber hinaus müssen Betreiber ein Umweltmanagementsystem einrichten und dauerhaft umsetzen.

Zentrale Bedeutung kommt weiterhin den europäischen BVT-Schlussfolgerungen zu. Diese enthalten für bestimmte Anlagentypen Vorgaben zu Emissionswerten und Umweltleistungsstandards und werden in Deutschland über Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften umgesetzt. Nach den aktuellen Entwürfen sollen grundsätzlich die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte innerhalb der jeweiligen BVT-Emissionsbandbreite festgelegt werden, sofern diese mit den besten verfügbaren Technologien erreichbar sind. Maßstab ist dabei die bestmögliche Gesamtleistung von Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen.

Die Umsetzung erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen von Genehmigungsverfahren für neue Anlagen, bei Änderungsgenehmigungen für Bestandsanlagen sowie durch nachträgliche Anordnungen oder Auflagen. Ergänzend sollen Betreiber künftig verpflichtet werden, relevante Umweltleistungswerte systematisch zu messen und zu dokumentieren.

Die neue 45. BImSchV – Einrichtung eines Umweltmanagementsystems

Der Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums sieht den Erlass einer neuen Rechtsverordnung vor, der 45. Bundes-Immissionsschutzverordnung (45. BImSchV). Diese soll die Anforderungen an das künftig verpflichtende Umweltmanagementsystem konkretisieren.

Betreiber müssen ein solches System bis zum 30.06.2027 einrichten und anschließend dauerhaft umsetzen. Zu den Mindestanforderungen gehört insbesondere die Benennung umweltpolitischer Ziele, die auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit ausgerichtet sind. Darüber hinaus müssen für wesentliche Umweltaspekte Ziele und Leistungsindikatoren definiert werden. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, sollen zudem Ziele und Maßnahmen zur verstärkten Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien festgelegt werden. Auch die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sowie zur Vermeidung von Risiken, einschließlich möglicher Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen, müssen dokumentiert werden.

Die konkreten Anforderungen an das Umweltmanagementsystem sind dabei von der Art und Komplexität der Anlage sowie ihren Umweltauswirkungen abhängig.

Transformationspläne als Bestandteil des Umweltmanagementsystems

Ein zentraler Bestandteil des Umweltmanagementsystems soll künftig die Erstellung sogenannter Transformationspläne sein. Darin müssen Betreiber darlegen, mit welchen Maßnahmen ihre Anlagen bis zum Jahr 2050 zu einer nachhaltigen, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft beitragen sollen. Dabei ist auch das deutsche Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu berücksichtigen.

Für bestimmte Anlagen – etwa Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen nach Nummer 1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV, zu denen beispielsweise Biogas-Verbrennungsmotoranlagen gehören – soll der Transformationsplan bis zum 30.06.2030 erstellt werden. Für andere IED-Anlagen, einschließlich Deponien, gilt eine andere Frist. Hier muss der Transformationsplan innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung einschlägiger BVT-Schlussfolgerungen vorgelegt werden, frühestens jedoch ab dem 01.01.2030.

Sowohl das Umweltmanagementsystem als auch der Transformationsplan müssen öffentlich im Internet zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert werden. Zudem ist die Konformität von Umweltmanagement und Transformationsplan erstmals zum 01.07.2027 und anschließend im Abstand von drei Jahren durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nachzuweisen.

Weiterer Verfahrensablauf

Am 23.02.2026 veröffentlichten die Ausschüsse des Bundesrates ihre Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf. Daraus geht hervor, dass zwar die grundsätzlichen Eckpunkte feststehen, im Detail aber noch erheblicher Diskussionsbedarf besteht. So wird unter anderem vorgeschlagen, Deponien in der Nachsorgephase vollständig von den neuen Pflichten auszunehmen.

Aber auch auf der europäischen Ebene gibt es relevante Entwicklungen: am 10.12.2025 stellte die EU-Kommission das sog. „Umwelt-Omnibus“-Paket vor, das auch Änderungen an der IED-Richtlinie vorsieht. Vor diesem Hintergrund regt der Wirtschaftsausschuss des Bundesrats an, das nationale Gesetzgebungsverfahren vorerst zurückzustellen, bis mehr Klarheit über die weitere Entwicklung auf europäischer Ebene besteht. Inwieweit das Gesetzgebungsverfahren tatsächlich pausiert wird, bleibt jedoch abzuwarten, denn die Umsetzungsfrist zum 01.07.2026 gilt weiterhin.

Die Umsetzung der IED-Reform wird für Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien neue organisatorische und technische Anforderungen mit sich bringen. [GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig zu Fragen des Abfall- und Anlagenzulassungsrechts und unterstützt bei der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen. Über die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie auf dem Laufenden halten.



Franziska Kaschluhn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht



Daniela Haller
Rechtsanwältin

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Abbildung von Emissionszertifikatekosten in Entsorgungsverträgen ab 2027 – Klarheit für eine ungewisse Zukunft?

In den vergangenen Jahren wurden nicht nur viele politische und wirtschaftliche Gewissheiten infrage gestellt, es ist auch so manche Ungewissheit in den Alltag hinzugetreten. Und das Jahr 2026 hat es augenscheinlich nicht eilig, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Die Kreislaufwirtschaft ist hiervon nicht ausgenommen. Eine der Fragen, auf die bislang weder das Jahr 2026 noch der deutsche Gesetzgeber eine Antwort präsentiert hat, ist diese nach der Zukunft des Emissionszertifikatehandels für die thermische Abfallverwertung.

Ursprünglich sollte der nationale Emissionszertifikatehandel nach dem BEHG ab dem Jahr 2027 in den europäischen Emissionszertifikatehandel EU-ETS-2 überführt werden. Die Überführung wurde mittlerweile auf das Jahr 2028 verschoben – ob dieser Termin gehalten wird, ist noch offen. Wie auch die Frage, ob die thermische Abfallverwertung überhaupt in den EU-ETS-2 überführt werden oder auch künftig dem BEHG unterfallen soll.

Bliebe es bei der aktuellen Regelung, endet die Veräußerung der Emissionszertifikate zum Festpreis bzw. im gesetzlich vorgegebenen Preiskorridor (§ 10 Abs. 2 BEHG) zum Ende 2026. Bis zur Überführung in den EU-ETS-2 sollen Emissionszertifikate zum mengengewichteten Durchschnittspreis des EU-ETS-1 verkauft werden (vgl. § 17 Abs. 2 BEHV). Die Herausforderung hierbei: der EU-ETS-1 bildet den Preis für Emissionsberechtigungen für den Betrieb von großen Energieanlagen, energieintensiven Industrieanlagen sowie Luft- und Seefahrzeugen ab und ist letztendlich ein eigenständiger Markt mit Preisen, die nicht dem Preis für den Verkauf von Emissionszertifikaten nach dem EU-ETS-2 entsprechen dürften. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass der deutsche Gesetzgeber die Übergangsregelung in der BEHV in diesem Jahr noch anpasst.

Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) begegnet die Herausforderung aus den beschriebenen Entwicklungen u.a. bei der Ausschreibung der Rest- oder

Sonderabfallentsorgung ab 2027. Der öRE muss nicht nur entscheiden, ob die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten als Teil des Entsorgungsentgelts eingepreist werden, gesondert ausgewiesen oder ob diese dem Auftragnehmer nach tatsächlichem Anfall erstattet werden sollen. Er sollte auch entscheiden, ob und – wenn ja – nach welchen Parametern künftig eine Preisanpassung erfolgen soll bzw. nach welchem Maßstab die Kostenerstattung erfolgt.

[GGSC] berät Sie gern bei der Gestaltung und Durchführung von Vergabeverfahren für öffentliche Abfallentsorgungsleistungen.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht



Vincent Walter
Rechtsanwalt

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Straßenreinigung – Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr

Mit verschiedenen Aspekten der Frage, wann eine Straßenreinigungsgebühr entsteht, hat sich das OVG Schleswig-Holstein auseinandergesetzt (Beschluss vom 27.02.2026, Az.: 6 LA 140/24).

Ausgleich von Unterdeckungen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Frage verneint, ob es zulässig ist, Unterdeckungen aus Vorjahren in eine Gebührenkalkulation einzustellen, wenn der Einrichtungsträger die Benutzungsgebühren erstmalig im Wege einer Vorauskalkulation ermittelt, und damit wichtige Hinweise zur Auslegung von Art. 8 Abs. 6 Satz 2 BayKAG gegeben (Urteil vom 22.01.2026, Az.: 20 N 24.1004). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf [Seite 3](#).

EuGH zur Inhouse-Vergabe

Der EuGH hat sich mit seinem Urteil vom 15.01.2026 (Az.: C-692/23) erneut mit dem sog. Wesentlichkeitskriterium befasst. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf [Seite 6](#).

Abfälle nach Großbrand

Wen kann die Abfallbehörde nach einem Großbrand auf einem Grundstück zur Beseitigung heranziehen und wie genau müssen die Abfälle dort beschrieben werden? Hierzu hatte das OVG Schleswig-Holstein zu entscheiden (Beschluss v. 19.12.2025, Az.: 5 MB 11/25).

Bebauungsplan und Abfallentsorgung

Das OVG Rheinland-Pfalz hat einen Bebauungsplan für unwirksam erklärt, da dieser ungenügende Ausführungen zu den Fragen enthielt, wie das Baugebiet für Abfallfahrzeuge zugänglich ist und wo ein Müll-Sammelplatz geschaffen werden kann (Urt. v. 02.12.2025, Az.: 1 C 10523/24.OVG).

Kein Schadenersatz für System für Altpapier

Ein Systembetreiber ist auch vor dem Zivilgericht mit seinem Versuch gescheitert, Schadenersatz von einem öRE zu verlangen, nach dieser unter Verweis auf eine Abstimmungsvereinbarung die Herausgabe von Altpapier verweigert hatte (LG Kaiserslautern, Urt. v. 15.10.2025, Az.: 3 O 785/24).

Sicherheitsleistung nach VerpackG

Erneut ist ein Systembetreiber vor Gericht mit dem Versuch unterlegen, eine ihm auferlegte Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4 VerpackG zu Fall zu bringen. Der entsprechende Bescheid war weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden (Urteil v. 24.09.2025, Az.: 8 A 10735/23.OVG).

Festgebühr in Brandenburg

Das VG Frankfurt hat sich im Rahmen eines Urteils vom 16.07.2025 (Az.: 5 K 396/23) unter anderem mit der Rechtmäßigkeit der Erhebung von aus Leistungs- und Festgebühren zusammengesetzten Abfallgebühren befasst und Hinweise zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung der Festgebühr gegeben. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf [Seite 4](#).

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.



Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

[GGSC] Expert:innen-Interview

Am 17.03.2026 fand unser **20. Expert:innen-Interview** zum Thema „**Energieerzeugung auf Deponien und in Abfallbehandlungsanlagen – strom- und energiesteuerrechtliche Fallstricke**“ statt.

Kommunale Abfallwirtschaftsunternehmen leisten einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz, indem sie aus überlassenen biogenen Abfällen, aus dem während der Abfallbehandlung anfallenden Biogas und aus gefasstem Deponiegas Strom sowie Wärme erzeugen. Die Eigenerzeugung von Energie wirft eine Vielzahl rechtlicher Fragen im Energie- und Stromsteuerrecht auf.

Die Expertinnen von [GGSC] – Rechtsanwältinnen Daniela Haller und Franziska Kaschluhn – haben die steuerrelevanten Prozesse in Abfallwirtschaftszentren beleuchtet und sind den steuerrechtlichen Fallstricken auf den Grund gegangen.

Gerne können Sie das gut 20-minütige Video auf dem [\[GGSC\]-YouTube-Kanal](#) aufrufen.



Daniela Haller
Rechtsanwältin



Franziska Kaschluhn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht

[< zurück zur Artikelübersicht](#)

Digitaler Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft am 18.06.2026

Ein neues Format werden wir Ihnen am **18.06.2026** präsentieren: Am [Digitalen Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft](#) werden Ihnen in kompakten Vorträgen unser Update in allen zentralen rechtlichen Arbeitsfeldern der kommunalen Abfallwirtschaft vorstellen, also insbesondere im Satzungs-, Gebühren-, Vergabe-, Verpackungsrecht sowie weiteren aktuellen Themen.

Wir freuen uns auch auf unsere zwei prominenten Gäste und ihre Beiträge! Und bieten einen direkten Austausch der Teilnehmenden zu Ihren aktuellen Themen an.

[GGSC] Seminare

[Digitaler Tag der Kommunalen Abfallwirtschaft](#)
[Online-Seminar](#)

18.06.2026

[→ Zum Programm](#)

[GGSC] auf Seminaren

16.04.2026: „[Update Abfallgebühren](#)“
(Online)

12.05.2026: „[Finanzierung Deponien](#)“
(Online)

19.05.2026: „[Entsorgungsvergaben 2026](#)“
(Online)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC]-Veröffentlichungen

Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 02/2026, Seite 106) mit Beiträgen von
[GGSC] Rechtsanwält:innen
zu folgenden Themen:

- Oberverwaltungsgericht NRW zum Fortwirken von Betreiberpflichten (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR),
Heft 5/2025, 265-273
Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Die Einbeziehung von
Abfallbehandlungsanlagen in das
Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

- Aktuelle Rechtsprechung zur Heranziehung von Gesamtschuldnern im Kommunalabgabenrecht

[GGSC]-Handouts

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf Nachfrage gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebenentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“ – **aktualisierte Fassung!**
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

Hinweis auf andere [GGSC]-Newsletter

Vergabe Newsletter

Februar 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- EuGH: Konzernumsatz einer kommunalen Eigen- und Muttergesellschaft und Inhouse-Vergabe“
- BVerwG – Anspruch des Bieters nach dem IFG auf Zugang zur Begründung der Angebotswertung
- Rechtsdienstleistungen durch nichtjuristische Vergabeberater: Risiko!
- Novellierung Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz (HVTG) – aktueller Stand
- OLG Schleswig: Grenzen der Aufhebung einzelner Lose
- Zulässigkeit einer Änderung des Leistungsverzeichnisses im Vergabeverfahren

Bau Newsletter

November 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Artenschutz: Untersuchungsmaßstab in Bauleitplanverfahren und Grenzen der Übertragung von Planfeststellungsrechtsprechung
- Umlageklauseln in Bauverträgen – Unterliegen sie doch der AGB-Inhaltskontrolle?
- Keine Wiegescheine – keine Vergütung?
- Wann ist Mängelbeseitigungsaufwand unverhältnismäßig?

- Der „Bau-Turbo“ ist da – Was sagen Expert:innen?

Energie Newsletter

Juli 2025

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Baugenehmigung für PV-Parks in Baden-Württemberg künftig obsolet
- THG-Handel als lukrative zusätzliche Einnahmequelle bei erneuerbaren Energieprojekten in Verbindung mit Ladesäulen
- Einebnung Kiesgrube keine bauliche Anlage i. S. d. EEG!
- Geothermiebeschleunigungsgesetz 2.0
- BGH-Begründung: Kundenanlage kann nur Energieanlage sein, die kein Verteilnetz ist
- BGH erteilt Netzbetreibern Carte Blanche für Baukostenzuschüsse gegenüber Speichern

HOAI Newsletter

Februar 2026

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Verfehlen einer Baukostenobergrenze – Verlust des Gesamthonorars droht!
- Bauzeitverlängerung und Zusatzhonorar – LG Berlin stärkt Planerrechte
- Mindestsatz durch die Hintertür – Verbietet das AGB-Recht Abweichungen von der HOAI?
- Ignorierte Zielfindungsphase – Wenn das Honorar auf der Strecke bleibt
- Gehört die Tätigkeit als Bauleiter nach der Bauordnung zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8?
- Vergabe von Planungsleistungen – Wie ermittelt der öffentliche Auftraggeber den Auftragswert?
- Architektenwettbewerb: Wann wird aus „Weiterdenken“ ein Auftrag?
- Architektenurheberrecht: Neue Maßstäbe für Originalität und Verletzungsprüfung

Hinweis auf Kommunalwirtschaft.de

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.